

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung

Die Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen freier und privatgewerblicher Träger vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden der bisherige Name und der Zitiername wie folgt ersetzt:

„Satzung
über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen
für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren
in nicht städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gutscheinsatzung - GutscheinS)“

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, gem. § 24 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bereitzustellen. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kinderkrippe werden in der Regel sehr hohe Elternbeiträge erhoben. Deshalb sollen die Familien durch die Gewährung von Gutscheinen hiervon finanziell entlastet werden. Da die Stadt Heidelberg bei eigenen Einrichtungen die Höhe der Elternbeiträge, z. B. in Form von Einkommensstaffelungen, direkt beeinflussen kann, können bei Inanspruchnahme von Krippenplätzen bei der Stadt Heidelberg keine Gutscheine gewährt werden.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Kein Gutschein wird gewährt, wenn

1. die Betreuung eines Kindes in einer Kinderkrippe der Stadt Heidelberg durchgeführt wird,
2. die Elternbeiträge aufgrund einer Regelung im SGB VIII oder über eine sonstige soziale Leistung (z. B. Heidelberg-Pass) in voller Höhe übernommen werden.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Umfang der Gutscheine

(1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, sofern dies den aktuellen Einkommensverhältnissen während des Betreuungsverhältnisses entspricht.

Andernfalls ist das aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen anzunehmen.

Sollte sich während des Bewilligungszeitraums das Einkommen wesentlich ändern, ist ab dem Zeitpunkt der Änderung das aktuelle, auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen zu berücksichtigen.

Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig.

(2) Grundsätzlich sind alle Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zum Bruttojahreseinkommen nach Absatz 1 gehören

1. bei nicht selbständiger Arbeit der steuerpflichtige Bruttojahresverdienst. Der Bruttojahresverdienst ist das steuerliche Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial – und sonstigen Zulagen und Zuschlägen,
2. bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben,
3. bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten,
4. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen,
5. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld aller Kindergeldberechtigten, etwaige Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jede weitere Person, die innerhalb der Haushaltsgemeinschaften lebt, und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird bei der Berechnung des

Bruttoeinkommens ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich vom Bruttoeinkommen abgesetzt.

Werden keine Angaben zum Einkommen der Haushaltsgemeinschaft gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe		
wöchentliches Betreuungsangebot	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 43.000 Euro jährlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	50 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	75 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	100 Euro

Bei einer Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von über 69.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheins setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Mindestbeitrag		
wöchentliches Betreuungsangebot	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 43.000 Euro jährlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich
ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro

(7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Begriff „Antragstellung“ die Wörter „und Verfahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid.“
- c) In Absatz 1 werden am Ende folgende Sätze angefügt:
„Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Gutschein bewirkt keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Betreuungszeiten) unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Wohnort, Größe der Haushaltsgemeinschaft, etc.), die sich auf den Umfang des Gutscheins auswirken, sind von den Personensorgeberechtigten ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Falls weiterhin ein Gutscheinanspruch besteht, muss ein Änderungsantrag gestellt werden.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Personensorgeberechtigten werden stichprobenweise auch im Nachhinein von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden. Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben getätigt oder keine oder unvollständige Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).“
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheines auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, kann diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).“
- h) Absatz 8 entfällt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister